

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0216/2008

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

17.03.2008

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am **1. Advents-sonntag** im Stadtbezirk Münster-Mitte, -Innenstadtbereich "Altstadt/Bahnhofsviertel" - für die Jahre 2008 bis 2010

Beratungsfolge

15.04.2008	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
22.04.2008	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
30.04.2008	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
07.05.2008	Hauptausschuss	Vorberatung
07.05.2008	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage beigelegte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Einzelhandelsverband Münsterland e. V. beantragte mit Schreiben vom 28.12.2007 und ergänzendem Telefonat vom 09.01.2008 in den Jahren 2008 bis 2010 für den Stadtbezirk Münster-Mitte - innerhalb des Promenadenrings und des Bereichs ISG Bahnhofsviertel - an den jeweiligen Frühjahrssendsonntagen, Herbstsendsonntagen und am 1. Adventssonntag die Verkaufszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr freizugeben.

Die ordnungsbehördliche Verordnung für die Freigabe der Verkaufszeiten an den Sendsonntagen (Frühjahrs- und Herbstsend) wurde in der Ratssitzung am 12.03.2008, V/0033/2008, bereits beschlossen.

Gemäß § 6 LÖG NRW können an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Die seitens des Einzelhandelsverbandes beantragten Bereiche für die Freigabe der Verkaufszeiten entsprechen dem in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Vorlage V/0691/2005) und dem in der Ergänzung zu dieser Leitlinie (Vorlage V/0027/2008) festgelegten zusätzlichen Innenstadtbereich „Altstadt/Bahnhofsviertel“.

Für den Stadtbezirk Münster-Mitte, - Innenstadtbereich „Altstadt/Bahnhofsviertel“ - sind für die Jahre 2008 bis 2010 bisher jährlich zwei verkaufsoffene Sonntage (Frühjahrs- und Herbstsendsonntag) genehmigt worden. Es sind deshalb erst zwei Sonntage verbraucht und das zulässige Kontingent ist nicht ausgeschöpft. Die beantragten Verkaufszeiten liegen sämtlich außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreiten den Zeitraum von fünf Stunden nicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Verkaufszeiten an den beantragten Sonntagen werden erfüllt.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008 V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung werden die Sonntagsöffnungen ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in Bereichen liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“, als „Typ A: City/Geschäftszentrum“ ausgewiesen sind. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres bzw. drei Monate vor der ersten Veranstaltung, wird eingehalten.

Obwohl die Anhörung der Sozialpartner wie Kirchen, Gewerkschaften usw. nicht mehr vorgeschrieben ist, sind diese entsprechend dem in der Berichtsvorlage V/0055/2007 dargestellten Verfahren über die vorliegenden Anträge informiert worden.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage beigefügte Verordnung zu beschließen.

I. V.

gez. Bickeböller
Stadträtin

Anlage